

Verwaltungsgericht München

Urteil vom 15.06.2015

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2014 wird in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als festgestellt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Er wird zudem in Nr. 5 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger $\frac{3}{4}$ und die Beklagte $\frac{1}{4}$.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der in der Provinz Sare Pul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit und nach eigenen Angaben ca. 18 Jahre alt. Der Kläger verließ eigenen Angaben zufolge sein Herkunftsland im Alter von 14 Jahren und lebte vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 28. Juli 2012 zusammen mit seinem jüngeren Bruder zwei Jahre im Iran. Am 23. August 2012 stellte er hier einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 14. August 2013 gab der Kläger an, dass seine Eltern verstorben seien, als er vier Jahr alt war. Zusammen mit seinem jüngeren Bruder ... sei er bei seinem Onkel aufgewachsen. Sein Onkel sei Viehhirte gewesen und sein Bruder und der Kläger hätten ihm dabei helfen müssen, das Vieh auf die Berge zu treiben. Sein Onkel sei jedoch mehr und mehr drogenabhängig geworden und habe seine Arbeit nicht mehr richtig durchführen können. Die Leute hätten ihm nicht mehr vertraut, das Vieh auf die Berge zu schaffen und deshalb dem Kläger und seinem Bruder diese Aufgabe übertragen. Irgendwann hätten ihm die Leute jedoch erzählt, dass eine Kuh sehr teuer sei und sie große Probleme bekommen würden, wenn eine Kuh wegliefe. Seitdem hätten sie diese Arbeit nicht mehr weitermachen dürfen. Sie hätten stattdessen Autos gewaschen, gehandelt, Dinge verkauft und Fenster geputzt, um Geld zu verdienen. Die Leute hätten keinen Respekt mehr vor seinem Onkel gehabt und sie seien alle schlecht angesehen worden. Man habe immer öfter gehört, dass insbesondere Kinder, die keine Eltern mehr haben, immer mehr missbraucht würden. Auch in seiner Gegend hätte man davon gehört. Der Kläger und sein Bruder seien dann mit ihrem Onkel nach ... umgezogen. Dort hätten sie Tüten verkaufen sollen. Sein Onkel habe dort eine Wohnung gehabt, in der sie gewohnt haben. Oft seien Leute, u. a. Polizisten oder höhere Beamte gekommen, und sein Bruder und der Kläger seien gezwungen worden, vor ihnen zu

tanzen. Sie seien auch benutzt und missbraucht worden. Sein Bruder und er hätten Tüten transportieren müssen, durften aber nicht nachsehen, was sich darin befand. Ihr Leben sei immer mehr zur Hölle geworden. Sein Onkel sei immer reicher geworden, aber hiervon hätten sie nichts abbekommen. Eines Tages sei ein Pakistani zu seinem Onkel gekommen, der für eine Woche dort blieb. Der Onkel sei zum ersten Mal nett gewesen und hätte dem Kläger und seinem Bruder zehn Afghani gegeben, um Eis zu kaufen. Sein Onkel habe gesagt, dass sie mit diesem Mann nach Pakistan mitgehen sollten. Dieser hätte auch Vieh, das sie hüten sollten. Er habe jedoch im Fernsehen schon öfters gesehen, dass Kinder nach Pakistan entführt und dort missbraucht und ihnen sogar ihre Organe entnommen würden. Dann habe es noch einen Vorfall gegeben: Er habe 10 Afghani vor seinem Onkel versteckt. Als sein Onkel dies entdeckt habe, hätte er ihn mit seiner Zigarette an drei Stellen Verbrennungen zugefügt. Sein Bruder und er hätten einfach weg von ihrem Onkel gewollt. Außerdem wollten sie nicht mit dem Pakistani nach Pakistan reisen. Sie hätten Angst gehabt. Sie hätten bei der Arbeit manchmal gesehen, dass Lkws nach Kabul fahren. Eines Tages seien sie deshalb in einen LKW gestiegen. In Kabul habe er in einem Restaurant einen älteren Herrn kennengelernt, der ihnen geholfen habe, in den Iran zu kommen. Dort habe er zwei Jahre gelebt und gearbeitet. Der Arbeitgeber, für den sie im Iran gearbeitet hätten, sei ein sehr guter Mensch gewesen und auch dessen Ehefrau habe sie unterstützt. Es sei die Idee des Arbeitgebers gewesen, dass der Kläger nach Deutschland geht. Sein Bruder lebe im Iran und arbeite noch immer für den Arbeitgeber. Sie hätten nicht so viel Geld gehabt, um beide ausreisen zu können. In Afghanistan habe er viel Schlimmes erlebt. Er denke oft daran und er wisse auch noch, dass viele „höhere Leute“ an diesem Missbrauch beteiligt gewesen seien. Er wisse aber nicht, was diese gegen ihn tun würden, nur um sich selbst zu schützen und um sich davon frei zu sprechen. In Afghanistan habe er keine Chance gehabt, diese Vorfälle bei der Polizei zu melden. Denn unter diesen seien selbst die Täter gewesen. Mit seinem Onkel habe er seitdem nie wieder Kontakt gehabt. Er wisse nicht, ob dieser noch lebe.

Mit Bescheid vom 28. Januar 2014, ausweislich der Postzustellungsurkunde am 18. März 2014 zugestellt, lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Widrigenfalls wurde die Abschiebung des Klägers nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist (Ziffer 5).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor, da der Kläger seinen Asylantrag ausschließlich damit begründet habe, vor seinem Onkel, der ihn schlecht behandelt habe, geflohen zu sein. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Dem Kläger drohten in seinem Herkunftsland weder die Vollstreckung noch die Verhängung der Todesstrafe. Der Kläger habe auch keinerlei Sachverhalte glaubhaft vorgetragen, die einen ernsthaften Anhaltspunkt für eine im

Heimatland erlittene oder künftig drohende Folter oder unmenschliche Behandlung ergeben könnten. Das Vorbringen des Klägers zu den angeblich erlittenen Beeinträchtigungen sei unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht glaubhaft. Seine Angaben seien vage und entbehrten jeder Substanz. Seine Behauptung, dass ihn sein Onkel schlecht behandelt habe, hätte er nicht substantiiieren können. Seine weitschweifigen Erzählungen über seinen Onkel, der einerseits derart drogensüchtig gewesen sein soll, dass er noch nicht einmal in der Lage gewesen war, sein Vieh zu hüten, andererseits aber durch Geschäfte mit nicht näher definierten Tüten in ... zu großem Reichtum gekommen sei und ihn mit einem Pakistani wegschicken wollte, enthielten keinerlei konkrete Anhaltspunkte, die glaubhaft seine Befürchtung bestätigen könnten, im drohe in Afghanistan Verfolgung. Seine Behauptungen seien trotz aller Weitschweifigkeit im Kern vage und unsubstantiiert, sie würden nicht durch nachprüfbare Details geschützt und ergäben keineswegs ernsthafte Anhaltspunkte für eine dem Kläger drohende Gefahr im Falle seiner Rückkehr. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Die vorzunehmende, wertende Gesamtschau komme zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall nicht von einer mangels Geldmittel, Erwerbsaussichten oder familiärer Unterstützung zugespitzten, extremen Gefahrenlage ausgegangen werden könne.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom ... März 2014, bei Gericht am selben Tag eingegangen, hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2014 in den Nr. 1, 3., 4., und 5. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen,

hilfsweise: dem Kläger den subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise: festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorlägen.

Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 2. Juni 2014 im Wesentlichen wie folgt ausgeführt: Die Argumentation des Bundesamts sei oberflächlich und von offenkundigem Desinteresse geprägt. Die Entscheiderin habe sich nicht die Mühe gemacht, bei der Anhörung auf eine Präzisierung des Vortrags durch Nachfragen zu drängen, noch den Vortrag des damals minderjährigen und offenbar zurückhaltenden Klägers zu verstehen. So sei es beispielsweise durchaus nachvollziehbar und glaubwürdig, dass die Bauern dem immer drogenabhängiger werdenden Onkel nicht mehr ihr Vieh anvertrauten und der Kläger und sein Bruder als zu jung und unerfahren eingeschätzt wurden. Woher die Entscheiderin die Aussage nehme, dass der Onkel durch Geschäfte mit nicht näher definierten Tüten zu großem Reichtum gekommen sei, sei unerfindlich. Die Aussage des Klägers im Rahmen der Anhörung gebe dies nicht her. Aber nicht nur diese Verdrehung mache den Bescheid fragwürdig, sondern vor allem die Tatsache, dass der zentrale Punkt des klägerischen Vortrags nicht zur Kenntnis genommen wurde. Es wäre die Pflicht der Entscheiderin gewesen, nachzufragen, als der Kläger ausführte, dass sein Bruder und der Kläger benutzt und missbraucht worden seien. Der Kläger und sein Bruder seien von ihrem Onkel quasi verkauft worden. Sie hätten vor den Gästen des Onkels tanzen und

anschließend auch sexuell zu Gefallen sein müssen. Entgegen der Behauptung der Entscheiderin sei der Vortrag des Klägers in sich schlüssig und glaubhaft. Ausweislich des Lageberichts und aller anderen Auskünfte sei die Homosexualität und der Missbrauch von Knaben in Afghanistan relativ weit verbreitet, obwohl moralisch streng geächtet. Die Opfer, wenn es sich um Kinder und Jugendliche handle, erhielten aus diesem Grunde kaum Schutz, weil das einerseits unter den Tisch gekehrt werde, andererseits nicht selten einflussreiche Menschen die Täter seien und die Strafverfolgung nicht ordnungsgemäß funktioniere. Da der Kläger als missbrauchtes Kind vorverfolgt im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie sei, sei ihm subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG zuzubilligen. Daneben greife auch § 60 Abs. 5 AufenthG zugunsten des Klägers ein. Die Situation in Afghanistan verschlechtere sich seit 2013 vor dem Hintergrund des Rückzugs des westlichen Truppenkontingents im Jahre 2014 kontinuierlich. Die Gewalt in Afghanistan dauere an und werde weiter zunehmen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 11. April 2014 die Behördenakte vorgelegt. Einen Antrag hat sie nicht gestellt.

Mit Beschluss vom 12. März 2015 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom ... Mai 2015 übersandte der Bevollmächtigte des Klägers den Bericht der Poliklinik und Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik des Klinikums ... vom 21. Mai 2015. Die den Kläger untersuchende Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie diagnostizierte nach dem ICD-10 eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1), eine mittelgradig depressive Episode (F32.1) sowie Zwangsgedanken (42.0).

In der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2015 erklärte der Kläger im Wesentlichen, dass es sich bei den Personen, die zu Besuch in das Zimmer seines Onkels gekommen seien, um Polizisten und Verkehrspolizisten gehandelt habe. Dies habe er an den Uniformen erkannt, die sie getragen hätten. Darüber hinaus seien auch nicht uniformierte Personen zu Besuch gekommen. Über deren Beruf könne der Kläger nichts sagen. Diese Leute seien zwei- bis dreimal in der Woche vorbeigekommen. Es seien immer drei bis vier Personen gleichzeitig da gewesen, für die der Kläger tanzen müsse. Danach sei noch eine Person geblieben, die mit dem Kläger geschlafen habe. Später habe auch sein Bruder manchmal tanzen müssen. Die Leute hätten Alkohol konsumiert, geraucht und „anderen Blödsinn“ gemacht. Das Zimmer sei sehr klein und immer voller Rauch gewesen. Er habe Tüten zu den Leuten bringen müssen, deren Inhalt er nicht gekannt habe. Sein Onkel habe Geld von den Leuten bekommen, er sei quasi verkauft worden. Er wisse nicht genau, woher sein Onkel diese Leute kannte. Sein Onkel habe sich aber immer an einem bestimmten Ort aufgehalten, der bekannt dafür gewesen sei, dass die Leute dort rauchen. Dort sei wohl der Kontakt hergestellt worden. Beim Bundesamt habe er angegeben, dass es sich um „höhere Leute“ handle, da diese jeweils mit schicken Autos gekommen seien und auch Uniformen trugen. Einmal habe er Geld vor seinem Onkel versteckt. Dieses Geld (10 Afghani) habe er als Trinkgeld von einem der Besucher erhalten. Als der Onkel dies mitbekam, habe er ihn mit einer

Zigarette dreimal an der Hand verbrannt. Auf Frage des Prozessbevollmächtigten gab der Kläger an, dass sie immer zu einer bestimmten Musik tanzen mussten, die aus einem Kassettenrecorder abgespielt worden sei. Die Tänze hätten dazu gedient, die Anwesenden sexuell zu erregen. Auf Frage des Gerichts erklärte der Kläger des Weiteren, dass er bei seiner Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei am 28. Juli 2012 deshalb nicht angegeben habe, dass er missbraucht worden sei, weil es ihm schwer falle, darüber zu sprechen. Es sei nicht angenehm für ihn. Erst im Laufe der Zeit sei er offener geworden. Seine Angst habe darin bestanden, weiter für den Onkel und die Besucher des Onkels tanzen zu müssen. Auch habe er Angst davor gehabt, an Pakistani verkauft zu werden. Auch habe er Angst davor, sich immer wieder an das zu erinnern, was er bei seinem Onkel erlebt habe. Er wisse nicht, ob sein Onkel noch lebe. Bei dem Gedanken, nach Afghanistan zurückkehren zu müssen, werde ihm schlecht. Als er den Bescheid des Bundesamts bekommen habe, hätte er sich um liebsten umbringen wollen. Er wisse nicht, was ihn bei einer Rückkehr nach Afghanistan erwarte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegte Behördenakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 9. Juni 2015 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2015 entschieden werden, obwohl für die Beklagte ein Vertreter nicht erschienen ist. Die Beklagte wurde ausweislich des Empfangsbekennnisses am 9. April 2015 form- und fristgerecht zur mündlichen Verhandlung geladen. In der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Bescheid war daher in dem ausgesprochenen Umfang aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Dem Kläger steht im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft im Sinne des § 3 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - zu noch liegen Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG oder eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Januar 2014 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 VwGO). Die Klage war deshalb insoweit abzuweisen.

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylVfG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl, 1953 II S.559, 560-Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine Verfolgung kann dabei gem. § 3c AsylVfG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylVfG.

Als Schutzsuchender obliegt es dem Asylsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, U. v. 27.8.2013 - A 12 S 2023/11 - juris; HessVGH, U. v. 4.9.2014 - 8 A 2434/11.A – juris).

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 - BVerwGE 136, 377 - in Bezug auf den wortgleichen Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83 EG). Die

Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU kommt dem vorverfolgten Antragsteller auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn im Gebiet einer internen Schutzalternative gemäß § 3e AsylVfG (vgl. vormals Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG) keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht (vgl. BVerwG, U. v. 5.5.2009 - 10 C 21/08 - NVwZ 2009, 1308 in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG).

Hiervon ausgehend sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nicht gegeben. Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob es sich bei den vom Kläger berichteten sexuellen Übergriffen um rein kriminelles Unrecht handelt oder eine geschlechtsspezifische Verfolgung des Klägers vorliegt, die an eines der in § 3 AsylVfG genannten Verfolgungsmotive anknüpft. Denn selbst bei Annahme einer asylrelevanten Verfolgung besteht für den Kläger - obwohl das Gericht die Schilderungen des Klägers für glaubhaft erachtet - keine erhebliche Gefahr, bei einer Rückkehr nach Afghanistan erneut verfolgt zu werden.

Den Schilderungen des Klägers zufolge war sein Onkel die treibende Kraft für den am Kläger verübten sexuellen Missbrauch: Dieser stellte den Kontakt zu den Männern, für die der Kläger tanzen sollte, her, lud diese gegen Geld in seine Wohnung ein und zwang den damals minderjährigen Kläger dazu, fremden Männern sexuell gefällig zu sein. Das Gericht geht davon aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine erneute Verfolgung durch seinen Onkel droht. Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung an, seit er Afghanistan vor vier Jahren verließ, keinen Kontakt mehr zu seinem Onkel zu haben und nicht zu wissen, ob dieser noch lebt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Kläger inzwischen volljährig und nicht mehr - wie noch als minderjähriges Kind - von seinem Onkel abhängig ist. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass der Kläger gegen seinen Willen von seinem Onkel zu sexuellen Handlungen gezwungen werden könnte. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass der Onkel des Klägers - anders als der Kläger noch minderjährig war - auch kein Interesse mehr daran hätte, den Kläger als Tanzjungen zu verkaufen. Den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich entnehmen, dass insbesondere Waisen oder Kinder aus ärmlichen Verhältnissen, die von ihren Eltern gegen Bezahlung hergegeben werden, Opfer sexuellen Missbrauchs werden und als „Tanzjungen“, in Afghanistan „Baccha Baazi“ genannt, Männer sexuell erregen sollen. Diese Form der Kinderprostitution ist in Afghanistan seit Jahrhunderten gesellschaftlich akzeptiert und weit verbreitet. Als „Tanzjungen“ dienen dabei minderjährige Kinder zwischen elf und sechzehn Jahren (vgl. hierzu UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 24.3.2011; Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität - Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis vom 12.9.2006). Aufgrund seiner Volljährigkeit und seines inzwischen älteren Erscheinungsbildes erfüllt der Kläger nicht mehr die Merkmale dieser Opfergruppe. Auch die eigenen Aussagen des Klägers in der mündlichen Verhandlung lassen darauf schließen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan weniger konkrete Verfolgungshandlungen durch seinen Onkel fürchtet, als vielmehr Angst davor hat, bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit den dort erlebten negativen Erfahrungen konfrontiert zu werden.

Des Weiteren schließt das Gericht eine erneute Verfolgung des Klägers durch die Männer, die ihn als Kind missbraucht haben, aus. Da der Kläger inzwischen die Volljährigkeit erreicht hat, fällt er nicht mehr unter die Zielgruppe der Kinder, die in der Regel als „Tanzjungen“ missbraucht werden. Aufgrund seiner Volljährigkeit und seines älter gewordenen Erscheinungsbildes ist deshalb nicht zu erwarten, dass sich die Männer, die sich in der Vergangenheit an ihm als Tanzjungen vergriffen haben, noch immer an ihm interessiert wären. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass im Gegensatz zu der Praxis der „Baccha Baazi“, sexuelle Handlungen unter gleichgeschlechtlichen Erwachsenen als verpönt angesehen werden und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (vgl. hierzu VG Köln, U. v. 6.12.2011 - 14 K 6478/09.A - juris Rn. 34 m. w. N.). Zwar gab der Kläger im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt an, dass an dem Missbrauch viele „höhere Leute“ beteiligt gewesen waren und er nicht wisse, was diese gegen ihn unternehmen würden, um sich selbst zu schützen. Diese Befürchtung des Klägers bleibt jedoch vage und spekulativ ohne näher substantiiert zu werden. Den oben genannten Erkenntnismitteln lässt sich zudem entnehmen, dass die Praxis der „Baccha Baazi“ in der afghanischen Öffentlichkeit kaum hinterfragt wird und in der Gesellschaft fest verankert ist. Für einflussreiche Männer stellen die Tanzjungen oft Statussymbole dar, die bei Parties herumgereicht werden. Aufgrund der Akzeptanz in der afghanischen Gesellschaft ist deshalb nicht zu erwarten, dass der Kläger von den Männern, die ihn früher als Tanzjungen missbraucht haben, bei einer Rückkehr nach Afghanistan als ernsthafte Bedrohung für ihren Ruf wahrgenommen werden würde. Auch in der mündlichen Verhandlung gab der Kläger auf die Frage des Gerichts, was er bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte, nicht an, sich vor den Handlungen der Männer, die ihn missbrauchten, zu fürchten.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan wegen des von ihm behaupteten Sachverhalts einer Verfolgung im Sinne des § 3 AsylVfG ausgesetzt wäre, so könnte nicht zu seinen Gunsten die Flüchtlingseigenschaft festgestellt werden, da ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative offen stünde. Es ist weder ersichtlich noch glaubhaft gemacht, dass und weshalb der Kläger wegen der geschilderten Vorkommnisse - wie es rechtlich erforderlich wäre - landesweit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre. Zwar gab der Kläger beim Bundesamt an, dass an dem Missbrauch auch „höhere Leute“ beteiligt gewesen seien. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger hierzu aber lediglich, dass er beobachten konnte, dass einige der Männer, für die er tanzen hätte müssen, mit schicken Autos gekommen seien. Des Weiteren seien Polizisten und Verkehrspolizisten bei den Tänzen anwesend gewesen. Den Aussagen des Klägers lässt sich damit nicht entnehmen, dass es sich um Männer von überregionaler Bedeutung handelte, die den Kläger gegebenenfalls landesweit ausfindig machen könnten.

b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG.

Der europarechtlich herrührende subsidiäre Schutz nach § 4 AsylVfG bildet einen eigenständigen, vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfenden Streitgegenstand (vgl. ausführlich BVerwG, U. v. 24.6.2008 - 10 C 43/07 - BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 1241 = InfAuslR 2008, 474).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG). Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gelten dabei die §§ 3c bis 3e AsylVfG entsprechend. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz als anwendbar auch für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erklärt.

aa) Subsidiärer unionsrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Kläger schlüssig und substantiiert vorträgt, dass ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich die konkrete Gefahr droht, erneut als Tanzknabe missbraucht zu werden. Aus den oben ausgeführten Gründen ist hiervon jedoch nicht auszugehen. Es sind auch keine weiteren Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan die Todesstrafe droht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG) noch dass er Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu befürchten hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

bb) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG, nach dem von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen ist, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i. V. m. Art. 15 Buchst. c QualRL ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht um.

Es genügt dabei nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt (BVerwG, U. v. 13.2.2014 - 10 C 6.13 - juris Rn. 24). Erforderlich ist, dass sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Klägers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG darstellt. Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Hierzu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z. B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist (BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - juris Rn. 18 m.w.N.). Fehlen individuelle gefahr-

erhöhende Umstände, so kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften, individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, U. v. 17.11.2011, a.a.O., juris Rn. 18). Erforderlich ist insoweit ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt (BVerwG, U. v. 17. 11. 2011, a.a.O., Rn. 18).

Die Frage, ob die in Afghanistan oder Teilen von Afghanistan stattfindenden gewalttätigen Auseinandersetzungen nach Intensität und Größenordnung als vereinzelt auftretende Gewalttaten i. S. v. Art. 1 Nr. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl 1990 II S. 1637) - ZP II - oder aber als anhaltende Kampfhandlungen bewaffneter Gruppen im Sinne von Art. 1 Nr. 1 ZP II zu qualifizieren sind, kann dahinstehen, weil der Kläger nach überschlägiger Prüfung keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Bezüglich der Gefahrendichte ist zunächst auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, U. v. 14.7.2009 - 10 C 9/08 - BVerwGE 134, 188). Zur Feststellung der Gefahrendichte ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich (BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 - BVerwGE 136, 377). Die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr setzt voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht. Ein Schadensrisiko von 1:800 bzw. 0,125% ist dabei weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt (BVerwG, U. v. 17.10.2011 - BVerwG 10 C 13.10 - juris Rn. 20, 23).

Hiervon ausgehend ergibt sich aus der aktuellen Erkenntnismittellage nicht, dass die Situation in der Heimatprovinz des Klägers einen so hohen Gefahrengrad erreicht hat, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer dortigen Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

Der Kläger stammt aus der Provinz Sare Pul, so dass hinsichtlich der Gefahrenlage primär darauf abzustellen ist. Die Provinz Sare Pul wird von der Unterstützungskommission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA, Internet: www.unama.unmissions.org) ebenso wie die Provinz Balkh, in der der Kläger später zusammen mit seinem Onkel lebte, der Nordregion Afghanistans (Provinzen: Balkh, Samangan, Jawzjan, Sare Pul, Faryab) zugeordnet.

Der Jahresbericht der UNAMA vom Februar 2012 (UNAMA, Afghanistan Annual Report 2011 Protection of Civilians in Armed Conflict) geht für das Jahr 2011 für Afghanistan landesweit von 3.021 toten Zivilisten (gegenüber den 2.777 toten Zivilisten des Vorjahres eine Steigerung von 8 Prozent) und 4.507 Verletzten (im Vorjahr 4.368 Verletzte), somit von insgesamt 7.528 zivilen Opfern aus. Der Jahresbericht der UNAMA vom

Februar 2013 (UNAMA, Afghanistan Annual Report 2012 Protection of Civilians in Armed Conflict) geht für das Jahr 2012 von 7.559 zivilen Opfern aus (2.754 Tote und 4.805 Verletzte). Nach dem Afghanistan Annual Report 2013 Protection of Civilians in Armed Conflicts der UNAMA sind im Jahr 2013 2.959 tote und 5.656 verletzte Zivilpersonen zu beklagen. Hieraus ergibt sich dem Bericht zufolge im Vergleich zu 2012 eine Steigerung der Zahl der getöteten Zivilpersonen um 7 Prozent und der Zahl der verletzten Zivilpersonen um 17 Prozent. Der Midyear Report 2014 der UNAMA gibt für das erste Halbjahr 2014 1.564 tote und 3.289 verletzte Zivilpersonen in ganz Afghanistan an. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013 um knapp 17 bzw. 28 Prozent. Betrachtet man die durchschnittliche Gefährdung landesweit ergibt sich bei ca. 8.615 toten und verletzten Zivilisten im Jahr 2013 bzw. hochgerechnet 9.706 zivilen Opfern im Jahr 2014 bezogen auf eine Gesamtbevölkerung von mindestens 25 Millionen trotz steigender Opferzahlen weiterhin kein so hoher Gefährdungsgrad, dass praktisch jede Zivilperson dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Das Verhältnis der zivilen Opfer pro Jahr zur Gesamtbevölkerung liegt weiterhin vorsichtig geschätzt bei höchstens 1:2.500. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG liegen damit nicht vor (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - juris; VGH Baden-Württemberg, U. v. 26.2.2014 - A 11 S 2519/12 – juris).

Die regional unterschiedliche Veränderung der Opferzahlen lässt sich in Beziehung zu der Zahl der Zwischenfälle in den einzelnen Provinzen im Jahr 2012 setzen. Nach dem Bericht des Afghanistan NGO Safety Office (ANSO, abrufbar unter: <http://www.ngosafety.org>) gab es im Jahr 2012 in Afghanistan insgesamt 21.784 Angriffe (ANSO Quarterly Data Report Q.4 2012). Bei einer Gesamtopferzahl von 7.559 entfallen damit rechnerisch auf jeden Angriff 0,3469 Opfer. Überträgt man dies auf die Nordregion, kann bei den dort gezählten 1.386 Angriffen im Jahr 2012 von etwa 481 toten/verletzten Zivilisten ausgegangen werden. Bei einer Einwohnerzahl von 3,5 Millionen in der Nordregion und 481 Toten/Verletzten ergibt sich eine Wahrscheinlichkeit von 0,014%, Opfer eines Anschlages zu werden.

Auch wenn der Vergleich der Opferzahlen mit der Zahl der Angriffe nicht exakt auf die tatsächliche Opferzahl schließen lässt, gibt er doch eine realistische Basis für die erforderliche Risikoabschätzung. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Sicherheitslage in Gesamtafghanistan und auch in der Nordregion weiterhin angespannt bleibt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der diesen Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist (BayVGH, U. v. 15.3.2013 - 13a B 12.30406 - juris). Dies gilt auch unter Berücksichtigung der unzureichenden medizinischen Versorgungslage in Afghanistan, die eine Notfallbehandlung Schwerverletzter nur eingeschränkt ermöglichen dürfte.

Bezogen auf die Herkunftsprovinz Sare Pul lässt sich nach aktueller Erkenntnismittellage seit dem Jahr 2012 nur ein geringer Anstieg der gezählten Anschläge sowie der Opferzahlen verzeichnen: Während dem ANSO Quarterly Data Report zufolge im 1. Quartal des Jahres 2012 10 Anschläge in der Provinz Sare Pul verübt wurden, ergaben sich für das 1. Quartal des Jahres 2013 11 registrierte Anschläge. Die in der Provinz Sare Pul

stattfindenden Anschläge und sicherheitsrelevanten Vorfälle erreichen dabei nicht das in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geforderte Ausmaß willkürlicher Gewalt. Im Zeitraum von 1. Januar bis 31. Oktober 2014 gab es nach den Erkenntnissen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) landesweit 18.443 sicherheitsrelevante Zwischenfälle (Entführungen, Luftangriffe, bewaffnete Auseinandersetzungen, Verhaftungen, Tötungen, versuchte Tötungen, Waffenlager, Kriminalität, Demonstrationen, detonierte und entdeckte unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen, Einschüchterungen, Landminen, Drogen, Selbstmordattentate und „Stand-Off“-Angriffe), davon 157 in der Provinz Sare Pul (EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan: Security Situation, Januar 2015, Seite 32 und Seite 122, abrufbar unter: <https://easo.europa.eu/wpcontent/uploads/Afghanistansecuritysituation.pdf>). Hochgerechnet auf das Jahr 2014 entspricht dies landesweit 22.132 sicherheitsrelevanten Zwischenfällen, davon 188 - also ca. 0,85% - in der Provinz Sare Pul. Eine Anwendung des genannten Prozentsatzes auf die von der UNAMA verzeichneten Zahlen der im Jahr 2014 landesweit 3.699 getöteten und 6.849 verletzten Zivilpersonen führt zu einer geschätzten Anzahl von 31 getöteten und 58 verletzten Zivilpersonen in der Provinz Sare Pul im Jahr 2014. Bei einer Einwohnerzahl von 532.000 und 89 Toten/Verletzten ergibt sich eine Wahrscheinlichkeit von 0,017 Prozent, Opfer eines Anschlags zu werden. Dieser im Promillebereich liegende ungefähre Wahrscheinlichkeitswert bewegt sich damit weit unterhalb der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Des Weiteren sind auch keine besonderen, in der Person des Klägers liegenden, individuellen Umstände ersichtlich, die auf eine erhöhte Gefährdung im Verhältnis zu sonstigen Angehörigen der Zivilbevölkerung schließen lassen. Für den Kläger besteht somit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, Opfer des Konflikts zu werden.

c) Der Abschiebung des Klägers steht jedoch ein nationales Abschiebungsverbot entgegen.

Zwar sind im Fall des Klägers keine Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG ersichtlich, da die vom Kläger beschriebenen Gefahren weder durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen noch dem Staat zuzurechnen sind. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgebend ist insoweit das Bestehen einer konkreten, individuellen - zielstaatsbezogenen - Gefahr für die genannten Rechtsgüter, ohne Rücksicht darauf, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, wie etwa eine unzureichende Versorgungslage, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr. des BVerwG, vgl. U. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 - BVerwGE 99, 324/328; U. v. 19.11.1996 - 1 C 6/95 - BVerwGE 102, 249/258 f.; U. v. 8.12.1998 - 9 C 4/98 - BVerwGE 108, 77/80 f.; U. v. 12.7.2001 - 1 C 2/01 - BVerwGE 114, 379/382; U. v. 29.6.2010 - 10 C 10/09 - BVerwGE 137, 226/232 f.). Nur dann gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG - als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards - jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60 a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich dabei auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich diese im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind oder ihm nicht zur Verfügung stehen. Die befürchtete Verschlimmerung einer Krankheit kann die Voraussetzung einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten in Afghanistan begründen, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des Klägers wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (BVerwG, B. v. 24.5.2006 - 1 B 118/05 - NVwZ 2007, 3345). Nicht gravierende oder nicht hinreichend wahrscheinliche Gefahren sind dabei nicht ausreichend. Eine konkrete Gefahr liegt dann vor, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr nach Afghanistan eintreten würde, weil der Ausländer auf die dort unzureichende Möglichkeit der Behandlung angewiesen wäre und anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vgl. BVerwG, U. v. 29.7.1999 - 9 C 2/99 – juris).

Die allgemeine Gefahr in Afghanistan hat sich im vorliegenden Einzelfall für den Kläger trotz dessen Volljährigkeit ausnahmsweise derart zu einer extremen Gefahr verdichtet, dass eine entsprechende Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist. Zwar geht das Gericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich davon aus, dass derzeit für aus dem europäischen Ausland zurückkehrende allein stehende, männliche, arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige nicht von einer extremen Gefahrenlage auszugehen ist, die zu einem Abschiebungsverbot in entsprechender Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde (zuletzt B. v. 4.2.2014 - 13a ZB 13.30393 - juris; vgl. auch U. v. 13.5.2013 - 13a B 12.30052 - juris). Im vorliegenden Einzelfall ist nach den Erkenntnismitteln, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, jedoch ausnahmsweise davon auszugehen, dass der Kläger alsbald nach seiner Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten würde, die eine Abschiebung in den Herkunftsstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen lässt.

Aufgrund der besonderen Umstände in der Person des Klägers, des vorgelegten Gutachtens einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Poliklinik und Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik, Klinikum ..., vom 21. Mai 2015 und des persönlichen Eindrucks, den das Gericht vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, geht das Gericht davon aus, dass der Kläger infolge seiner psychischen Erkrankung bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer erheblichen und konkreten Gefahr ausgesetzt wäre. Das Gericht sieht es aufgrund der glaubhaften Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung als erwiesen an, dass die Eltern des Klägers verstorben sind und - außer seinem Onkel - auch sonst keine näheren Familienangehörigen des Klägers in Afghanistan leben. Durch das fachärztliche Gutachten vom 21. Mai 2015 sieht es das Gericht auch als belegt an, dass der Kläger unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1) und einer mittelgradig depressiven Episode (F 32.1) leidet. Hinsichtlich der Erkrankung des Klägers, der Behandlungsbedürftigkeit und der zu erwartenden Folgen für den Fall des Unterbleibens einer Behandlung folgt das Gericht den Feststellungen in dem Attest vom 21. Mai 2015. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger an den diagnostizierten Krankheiten leidet, er einer dauerhaften und intensiven ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Betreuung bedarf und ein Behandlungsabbruch eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands zur Folge hätte. Aus dem Gutachten vom 21. Mai 2015 ergibt sich nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Fachärztin ihre Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dabei ist das Gericht nach Würdigung aller Umstände davon überzeugt, dass die vom Kläger beschriebenen Ereignisse, die auch dem vorgelegten fachärztlichen Attest zugrunde gelegt werden, tatsächlich stattgefunden haben. Das Gericht hält den Vortrag des Klägers aufgrund des Eindrucks, den das Gericht bei der informatorischen Anhörung des Klägers von dessen Persönlichkeit gewinnen konnte, für glaubhaft. Der Kläger hat im Ergebnis in überzeugender Weise und ohne wesentliche Widersprüche das Geschehen, das zu seiner Flucht geführt hat, geschildert und dabei sowohl vor dem Bundesamt als auch im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung gleichlautende Angaben gemacht. Die Schilderung der fluchtauslösenden Umstände wirkte in sich stimmig und nachvollziehbar. So lassen die vom Kläger beschriebenen Lebensumstände, unter denen er groß wurde, und sein soziales Umfeld die Ausnutzung des damals minderjährigen Klägers für sexuelle Übergriffe als wahrscheinlich erscheinen: Der Kläger gab an, seine Eltern bereits im Alter von vier Jahren verloren zu haben und zusammen mit seinem jüngeren Bruder bei seinem Onkel unter ärmlichen Verhältnissen groß geworden zu sein. Dabei wirkt es plausibel, dass der nach den Angaben des Klägers arbeitslose und drogenabhängige Onkel, der seine Neffen schlecht behandelte, dazu überging, den Kläger als Tanzjungen auszunutzen, um so an Geld zu gelangen. Ebenso erscheint es plausibel, dass der Kläger angibt, dass der Missbrauch erst nach dem Umzug nach ... begann, da dies in dem Heimatdorf des Klägers nicht möglich gewesen wäre. Das Zusammenleben mit seinem Onkel schilderte der Kläger zudem anschaulich. So beschränkte der Kläger sich nicht lediglich darauf, den bloßen Ablauf der Geschehnisse darzustellen, sondern berichtete immer wieder über persönliche Eindrücke und Empfindungen. Beispielsweise schilderte der Kläger glaubhaft, dass er einmal 10 Afghani vor seinem Onkel versteckt gehalten hatte und dafür von seinem Onkel mit einer Zigarette dreimal gebrannt wurde, als dieser dies entdeckte. In der mündlichen Verhandlung vermochte der Kläger auch konkrete Angaben zu den Besuchern seines Onkels sowie zu Häufigkeit und

Ablauf des sexuellen Missbrauchs zu machen. Durch die anschauliche, detailreiche und assoziative Erzählweise gewann das Gericht daher die Überzeugung, dass die Schilderungen des Klägers auf tatsächlichen Erlebnissen beruhen.

Weiter ist davon auszugehen, dass die erforderliche Behandlung des Klägers in seinem Herkunftsland nicht erfolgen bzw. der Kläger eine solche jedenfalls tatsächlich nicht erlangen könnte. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht zu Afghanistan vom 2.3.2015, S. 23 f.) leidet die medizinische Versorgung in Afghanistan trotz der erkennbaren und erheblichen Verbesserungen landesweit weiterhin an unzureichender Verfügbarkeit von Medikamenten und Ausstattung der Kliniken, insbesondere an fehlenden Ärzten und Ärztinnen sowie gut qualifizierten Assistenzpersonal. Die Behandlung von psychischen Erkrankungen - insbesondere Kriegstraumata - findet, abgesehen von einzelnen Pilotprojekten, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Gleichzeitig leiden viele Afghaninnen und Afghanen unter psychischen Symptomen der Depression, Angststörungen oder posttraumatischen Belastungsstörungen. In Kabul gibt es zwei psychiatrische Einrichtungen: das Mental Hospital mit 100 Betten, die stets den Bedarf nicht decken können, und die Universitätsklinik Aliabad mit 48 Betten. In Jalalabad und Herat gibt es jeweils 15 Betten für psychiatrische Fälle. In Mazare Scharif gibt es eine private Einrichtung, die psychiatrische Fälle stationär aufnimmt. Folgebehandlungen sind oft schwierig zu leisten, insbesondere wenn der Patient oder die Patientin kein unterstützendes Familienumfeld hat. Traditionell mangelt es in Afghanistan an einem Konzept für psychisch Kranke. Sie werden nicht selten in spirituellen Schreinen unter teilweise unmenschlichen Bedingungen „behandelt“, oder es wird ihnen in einer „Therapie“ mit Brot, Wasser und Pfeffer der „böse Geist“ ausgetrieben“. Aus einer Auskunft des Auswärtigen Amtes an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 3. Juli 2011 ergibt sich zudem, dass eine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik in Kabul voraussetzt, dass Familienangehörige verfügbar sind, die den Patienten versorgen. Auch ist in Kabul nach Angaben der Deutschen Botschaft in Afghanistan weder eine pharmakologischfachärztliche noch eine psychotherapeutische Behandlung gewährleistet (vgl. BayVGH, U. v. 3.7.2012 - 13a B 11.30064 – juris).

Nach den genannten Auskünften und den Erkenntnismitteln ist vorliegend mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger, der sich mittellos und ohne die soziale Absicherung eines Familienverbands in seinem Heimatland aufhalten müsste, bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr droht. Angesichts der psychischen Erkrankung des Klägers und des persönlichen Eindrucks, den das Gericht vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger nicht dazu in der Lage ist, die hohen Anforderungen, denen er im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan ausgesetzt wäre, bewältigen zu können. Der Kläger wäre im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Herkunftsland aufgrund seiner Erkrankung auch nicht in der Lage, durch Gelegenheitsjobs in Kabul - wohin eine Abschiebung erfolgen würde - wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Im Rahmen einer Gesamtschau dieser Aspekte würde der Kläger bei einer Rückkehr in eine ausweglose Lage geraten, die ihm nicht zugemutet werden kann.

d) Infolge des festzustellenden Abschiebungsverbots war auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheids aufzuheben. Im Umkehrschluss zu § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG ist der Erlass einer Abschiebungsandrohung unzulässig, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und kein atypischer Fall gegeben ist (BayVGH, U. v. 23.11.2012 - 13a B 12.30061 - juris Rn. 28). Der streitgegenständliche Bescheid ist daher in Nr. 5 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. z.B. B. v. 29.6.2009 - 10 B 60/08 - Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 35).

3. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.